Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2001/10/15 Senat-NK-00-480

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.2001

Rechtssatz

Bei einer Übertretung des § 19 Abs 7 StVO ist zur Umschreibung der Tat im Sinne des§ 44a lit a VStG anzuführen, durch welche der in den Absätzen 1 ? 6 angeführten

Verhaltensweisen der Beschuldigte den Tatbestand des § 19 Abs 7 StVO erfüllte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at